

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes Berlin, 1873

Eintheilung des Gesetzbuches;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

von benen bemerkt wird, daß fie für die Regierung der Proving höchft nöthig find, werden folgende ungedruckte, blos im Manuscript befindliche aufgeführt: 1) Das Buch der dem ganzen Orden gemeinsamen und nicht gedruckten Ordinationen der Generale; 2) das Buch der nicht gedruckten encyclischen Schreiben berselben; und 3) das der nicht gedruckten Meinungen der= felben über die in jesuitischen Schulen zuläffigen und nicht gulässigen philosophischen und theologischen Doctrinen. — Einige von diesen bei dem Entwurfe der Regeln noch im Manuscript befindlichen Bücher find feit dieser Zeit allerdings gedruckt worden, aber es ift gewiß, daß nicht alle es find. \*) Dann wird in ber Borrede zu den Decreten der Congregationen gesagt, daß nicht alle Beschlüffe berfelben, sondern nur eine Auswahl in der Sammlung gegeben und biejenigen ausgelaffen feien, die fich auf Privatgeschäfte beziehen. \*\*) Aus der Vorrede zum Compendium ber Privilegien erhellt, daß außer den angeführten Privilegien auch noch Andere vorhanden find, welche der General zu gewähren vermag. \*\*\*) Endlich find laut der Vorrede auch die Ordon= nanzen der Generale nur ausgewählt und abgekürzt mitgetheilt. †)

Die Constitutionen mit den hinter jedem Kapitel sich ansschließenden Declarationen zerfallen in zehn Theile von sehr unzgleichem Umfange. An der Spize des Gesetzbuches steht das "Examen generale," nämlich ein Reglement über die Fragen, an diejenigen zu stellen, welche in den Orden treten wollen, und über die Mittheilungen, welche solchen Adepten bezüglich des Geistes der Gesellschaft, ihre ersten Anforderungen und die zunächst zu erwartenden Prüfungen und Aufgaben von vornherein zu machen sind. Hinter den Constitutionen endlich werden die Decrete der

<sup>\*)</sup> Regul. Socii Provinc. § 23, Inst. II. 121.

<sup>\*\*)</sup> Inst. I, 449.

<sup>\*\*\*)</sup> Inst. I, 261.

<sup>†)</sup> Inst. II, 238.

General-Congregationen und die aus ihnen gezogenen und for= mulirten Canones aufgeführt.

Von großer Wichtigkeit ist es, sagen die Constitutionen, wenn die Vorgesetzen gegen die ihnen Untergebenen und also der Gesneral gegen die Einzelnen und hinwiederum die Gesellschaft gegen den General viel Macht besitzen: so daß Alle zum Guten Alles vermögen und, wenn sie schlecht handeln wollten, durchaus untersworfen sind.\*) Dieser Grundsatz sollte denn auch in der Versfassiung durchgeführt werden.

Der General ift für die Führung seines Umtes an die Ge= setze gebunden, innerhalb berselben aber schaltet er als Monarch mit der höchsten Gewalt lebenslänglich, wenn er seine Würde nicht selbst verwirkt. Er erklärt, welche Constitutionen wesentlich find, erläßt allgemein verbindliche Ordonnanzen, gibt Vorschriften über die Anwendung der Ordensregeln, interpretirt mit autori= tativer Kraft den zweifelhaften Sinn der Constitutionen und seine Interpretationen muffen in ber Bragis ftreng befolgt werden, er interpretirt auch die Privilegien, bestimmt deren Gebrauch und läßt jeden Untergebenen nach Gutdunken baran participiren. Er verfügt über Aufnahme in den Orden und Entlassung aus demselben; nur wenn ein Jesuit dem Karthäuser-Drden beitreten will, kann er ohne Bewilligung des Generals ausscheiben, doch nur das erfte Mal, beim zweiten Mal hat er dieselbe einzuholen. Weiter verfügt ber General über alle Stellen, fest die Be= amten ein und entfernt fie wieder nach fouveranem Belieben, er= weitert ober beschränkt die Functionen und Vollmachten der Untergebenen, läßt wegen Bergehen Ausgestoßene wieder zu und legt ihnen Ponitenzen auf, errichtet neue Universitäten, Colle=

<sup>\*)</sup> Constitut., p. X, c. 1, §. 8: Refert enim magnopere, praeter electionem, si Praepositi particulares in sibi subditos et Generalis in particulares ac contra Societas in Generalem multum potestatis habent: ita ut omnes ad bonum omnia possint, et si male agerent, omnino subjecti sint. Inst. I, 447.